



► Nr. VO/2020/09126
öffentlich

Lübeck, 27.07.2020

Vorlage -öffentlich-

Verantwortliche Bereiche:
2.500 - Soziale Sicherung

Bearbeitung: Heike Koslowski (E-Mail: Heike.Koslowski@luebeck.de Telefon: 122-6463)

Vorlage zur 1. Satzung zur Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung für die Übergangswohneinrichtungen der Hansestadt Lübeck

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
24.08.2020	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
01.09.2020	Ausschuss für Soziales	Öffentlich	zur Vorberatung
22.09.2020	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
24.09.2020	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die als Anlage 2 beigefügte 1. Satzung zur Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung für die Übergangswohneinrichtungen der Hansestadt Lübeck wird beschlossen.

Verfahren:

Bereiche/Projektgruppen	Ergebnis
1.201 - Haushalt und Steuerung	Zustimmung
1.300 - Recht	Zustimmung

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen
gem. § 47 f GO ist erfolgt:

☐

Ja

☒

Nein- Begründung:

Kinder/Jugendliche sind nicht unmittelbar betroffen.

Die Maßnahme ist:

☐

neu

☐

freiwillig

☒

vorgeschrieben durch:

Kommunalabgabengesetz

Finanzielle Auswirkungen:

☒

Ja (Anlage 1)

☐ Nein

Auswirkung auf den Klimaschutz:

☒ Nein

☐ Ja – Begründung:

Begründung der Nichtöffentlichkeit
gem. § 35 GO:

Begründung:

Die Bürgerschaft hat in der Sitzung am 25.06.2020 beschlossen, die derzeit gültige Benutzungs- und Gebührensatzung vom 27.02.2020 dahingehend zu ändern, dass für alleinstehende Personen maximal 360,- Euro pro Monat für die Unterbringung erhoben werden.

Die festgesetzte monatliche Benutzungsgebühr von 458,- Euro für alleinstehende Personen wird daher auf 360,- Euro begrenzt.

Damit erhöht sich die Differenz zwischen Aufwänden und Erträgen.

Die infolge der Absenkung der Benutzungsgebühr zu erwartenden Mindereinnahmen belaufen sich anhand aktueller Hochrechnungen auf 321.048,- Euro pro Jahr (siehe Anlage 1).

Aufgrund des hohen Verwaltungsaufwands und zur Gewährleistung eines reibungslosen Ablaufs ist eine Umsetzung zum 01.01.2021 realistisch.

Ein rückwirkendes Inkrafttreten ist nicht vertretbar, da die Reduzierung der Benutzungsgebühr erhebliche Auswirkungen auf alle Leistungsbereiche (Soziale Sicherung und Jobcenter) hätte. Rückberechnungen und Rückforderungen in fast 300 Leistungsfällen sind nicht leistbar. Der Anteil von weniger als 20 % der Alleinreisenden, die Selbstzahler sind, rechtfertigt diesen Schritt nicht.

Anlagen:

Anlage 1 – Finanzielle Auswirkungen ab 01.01.2021

Anlage 2 – 1. Satzung zur Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung ab 01.01.2021

Senator Sven Schindler